

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 19. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Beschlüsse der NÖ Landesregierung 2019, Ltg.-564/A-5/105-2019, wird wie folgt beantwortet:

Die Nichtveröffentlichung von einzelnen Beschlussinhalten gründet sich grundsätzlich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutz- sowie des Vergaberechts. So steht der Angabe des Leistungsempfängers grundsätzlich das Datenschutzrecht entgegen. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen, worunter u.a. auch die Übermittlung von Daten zu verstehen ist, ist nur unter den in Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen rechtmäßig. § 39a LGO 2001 bildet jedoch keine gesetzliche Grundlage für eine derartige Verarbeitung von Daten nach der DSGVO.

Darüber hinaus ist die nationale Rechtslage im Bereich des Datenschutzes zu beachten. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und öffentliche Gelder erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen. Ob diese

privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Der Angabe des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, steht das Vergaberecht entgegen. Die Zuschlagsentscheidung selbst hat nach den bundesvergaberechtlichen Regelungen nur an die Bieter zu ergehen, die noch im Vergabeverfahren beteiligt sind. Die Zuschlagsentscheidung stellt eine Wissenserklärung in einem vorvertraglichen Stadium dar und kann z.B. vom Auftraggeber durch Erlassung einer weiteren Zuschlagsentscheidung zurückgenommen oder auch widerrufen werden. Sie kann aber auch von anderen Bietern selbständig angefochten und in einem Nachprüfungsverfahren für nichtig erklärt werden. Daher haben im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs und des Schutzes berechtigter geschäftlicher Interessen der Unternehmer sowohl der Auftraggeber als auch die Bieter ein entsprechendes Interesse an der Geheimhaltung von Informationen aus dem Vergabeverfahren. Nach der Judikatur des EuGH dürfen, um das Ziel der Unionsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – nämlich den freien Dienstleistungsverkehr und die Öffnung für einen unverfälschten Wettbewerb – zu erreichen, die öffentlichen Auftraggeber keine das Vergabeverfahren betreffenden Informationen preisgeben, deren Inhalt dazu verwendet werden könnte, den Wettbewerb entweder in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Vergabeverfahren zu verfälschen. Dies betrifft u.a. auch die Tatsache der Beteiligung eines Bieters in einem konkreten Vergabeverfahren.

Abgesehen von den Fällen des Vorliegens eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses ist bei der Darstellung der Beschlüsse der NÖ Landesregierung gemäß § 39a LGO 2001 das Wesen und der Zweck einer Kurzbeschreibung des Beschlussinhaltes zu berücksichtigen. Wie in den Gesetzesmaterialien ausgeführt ist eine prägnante Wiedergabe des wesentlichen Beschlussinhaltes gefordert. Eine darüberhinausgehende detaillierte Wiedergabe größerer Datenmengen oder die Angabe von finanziellen Bedeckungen ist vom Gesetzgeber nicht intendiert.

Eine umfassende Darstellung der Leistungen des Landes Niederösterreich im Förderwesen findet sich beispielsweise in der Transparenzdatenbank des Bundes,

im Kulturbericht, im Gemeindeförderungsbericht, im Sportbericht und in der
Transparenzdatenbank der AMA.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat